

NIEDERSCHRIFT

aufgenommen bei der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Albeck am
Donnerstag, dem 30. Oktober 2025 um 18.00 Uhr im Kultursaal Sirnitz.

Anwesende: Bürgermeister Ing. Wilfried Mödritscher als Vorsitzender und die weiteren Mitglieder des Gemeinderates: 1. Vizebürgermeister Markus Prieß, Martin Buchacher, Herwart Schaar, Dipl.-Ing. Peter Süßenbacher, Erhard Kleindienst und Helga Wernig

Entschuldigt: 2. Vzbgm. Hannes Huber, GR Christian Gwenger, GR Karoline Hochsteiner und GR Markus Hofreiter

Ersatzmitglied: GR Siegfried Unterweger, GR Roland Obersteiner, GR Armin Mödritscher und GR Gregor Konrad

Schriftführer: AL Rene Gwenger

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister eröffnet um 18.00 die Sitzung des Gemeinderates und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

2. Bestimmung von zwei Mitfertigern für das Protokoll

Als Mitfertiger werden die Gemeinderäte Herwart Schaar und Helga Wernig bestimmt.

3. Mitteilungen des Bürgermeisters

- Die Baumaßnahmen für den Bauabschnitt 01 der WVA Sirnitz schreiten weiter voran. Die Quellfassungen der Poitschacherquellen sind bereits fertiggestellt. Auch wurde der neue Quellsammelschacht bereits installiert und in Betrieb genommen. Der Wasserleitungsbau vom neuen Hochbehälter bis in die Weppernigsiedlung ist in der Endphase. Der neue Hochbehälter wird in der Kalenderwoche 47/48 angeliefert. In der Umweltausschusssitzung vom 15.10.2025 wurde beschlossen, dass ein Teil des geplanten Bauabschnittes 02 vorgezogen wird und die noch nicht sanierten Quellen, welche ebenfalls vor mehr als 50 Jahren gefasst wurden, im Jahr 2026 neu gefasst werden sollten. Dadurch kann mit großer Sicherheit eine einwandfreie Wasserqualität auch über die Sommermonate gewährleistet werden. Weiters sind die Ermittlungsverfahren für den Nachtragsbeitrag zum Großteil ausgesendet.
- Von der Abteilung 15 beim Amt der Kärntner Landesregierung wurde der für 14.11.2025 geplante Abnahmetermin für das Örtliche Entwicklungskonzept (ÖEK) auf 03.12.2025 verschoben. Damit sich die Gemeinderatsfraktionen einen Überblick über das neue, überarbeitete ÖEK verschaffen können, gibt es eine gemeinsame Arbeitssitzung mit Frau Wutte vom Raumplanungsbüro RPK ZT GmbH am Donnerstag, dem 20.11.2025 um 15.00 Uhr im Gemeindeamt, wozu hiermit offiziell eingeladen wird.
- Für den Rüsthaus Zu- und Umbau samt Neugestaltung des Eingangsbereiches beim Objekt Sirnitz 8 wurde der Gemeinde Albeck im Rahmen des Kärntner Holzbaupreises eine Anerkennung verliehen.
- Für die Nachmittagsbetreuung in der Volksschule Sirnitz gibt es seit 15. Oktober 2025 eine fixe Besetzung.

4. Buch „100 Jahre Hochrindl“ – Beschlussfassung

In der Sitzung des Gemeindevorstandes am 15.10.2025 hat [REDACTED] sein ausgearbeitetes Buch „100 Jahre Hochrindl“ vorgestellt. Die Quellen für das Buch sind die Gemeindechronik und die Gästebücher bzw. Hüttenbücher der „Alten Hochrindl“, beginnend mit 01. September 1926 bis zum Verkauf an den Verein Jugenderholungsheim. Die Auslagen für die

Erarbeitung der rund 100 Seiten belaufen sich auf € 4.800,--. Die aufgewendete Arbeitszeit ist kostenlos. Mit den € 4.800,-- werden alle Rechte samt den Gästebüchern bzw. Hüttenbüchern an die Gemeinde Albeck übertragen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, das Buch „100 Jahre Hochrindl“ samt allen Rechten und den Gästebüchern bzw. Hüttenbüchern zum Preis von € 4.800,-- anzukaufen. Die Finanzierung wird über den Voranschlag 2026 sichergestellt.

Beschluss mehrheitlich
Stimmenthaltung GR Herwart Schaar und GR Siegfried Unterweger

5. WVA Sirnitz BA01 – Darlehensaufnahme – Beschlussfassung

Im Finanzierungsplan für die „WVA Sirnitz – BA01 Sanierung“ wurden € 118.400,-- als Bankdarlehen vorgesehen. Aufgrund dessen, dass das eingeplante Wasserwirtschaftsdarlehen € 189.000,-- erst weit nach Fertigstellung der Baumaßnahme genehmigt bzw. ausgezahlt wird, ist auch für diesen Betrag eine Zwischenfinanzierung erforderlich. Auch ist zu erwarten, dass Stundungsansuchen bzw. Teilzahlungsanträge für den Nachtragsbeitrag einlangen werden. Der vorhandene Kassenkredit am Girokonto muss bis zum 31.12.2025 abgedeckt sein.

Nun wurden von der Finanzverwaltung drei Darlehensangebot in der Höhe von € 500.000,-- eingeholt.

Raiffeisenbank Mittelkärnten: Variabler Basiszinssatz 6-Monats-Euribor inkl. 0,40% Aufschlag = Aktuell **2,50 %** gerundet. Sondertilgungen jederzeit möglich. Keine Bearbeitungsgebühr, keine Kontoführung.

Austrian Anadi Bank: Variabler Basiszinssatz 6-Monats-Euribor inkl. 0,475% Aufschlag = Aktuell **2,545%.** Halbjährlich kündbar und Sondertilgungen ohne Rückzahlungsgebühr möglich. Keine Bearbeitungsgebühr

Sparkasse Feldkirchen: Variabler Basiszinssatz 6-Monats-Euribor inkl. 0,50% Aufschlag = Aktuell **2,625 %** gerundet. Sondertilgungen jederzeit möglich. Bearbeitungsgebühr € 250,--

Grundsätzlich wäre angedacht, dass eine Darlehensabrufung nach Aufwand erfolgt. Somit können Zinsen eingespart werden. Da auch Sondertilgungen jederzeit möglich sind, können die einlangenden Nachtragsbeiträge gleich als Sondertilgung am Darlehenskonto abgestattet werden.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Raiffeisenbank Mittelkärnten lt. vorliegendem Angebot des Basiszinssatzes 6-Monats-Euribors inkl. 0,40% Aufschlag, ohne Verrechnung einer Bearbeitungsgebühr sowie ohne Kontoführungsgebühren und mit der Möglichkeit, jederzeit Sondertilgungen durchführen zu können, den Zuschlag für die Darlehensaufnahme von € 500.000,-- zu vergeben.

Beschluss einstimmig

6. KIG-Mittel – Verwendung der Mittel im Jahr 2025 – Beschlussfassung

Für die Beantragung der KIG-Mittel wurden die Richtlinien geändert. Nun ist für die Verwendung dieser eine Berichterstattung an den Gemeinderat ausreichend. Aus Transparenzgründen sollte die Verwendung trotzdem im Gemeindevorstand und auch im Gemeinderat beschlossen werden. Aufgrund der vorliegenden Auszahlungsliste stehen der Gemeinde Albeck noch € 119.763,04 als KIG-Mittel zur Verfügung. Ein erster Auszahlungstermin ist für 31.10.2025 in der Höhe von € 16.589,40 vorgesehen. Da im Rahmen der Finanzierungsplanung für die Umstellung der Flutlichtanlage auf eine energieeffiziente LED-Flutlichtanlage bei der Sportanlage Sirnitz sowie beim Eislaufplatz bereits KIG-Mittel eingeplant waren, sind diese € 16.589,40 für dieses Vorhaben zu verwenden und der OTI Albeck KG weiterzuleiten.

Im Jänner 2026 wird ein Betrag von € 47.921,56 zur Anweisung gebracht, welcher für die Turnsaalsanierung verwendet wird. Im Jahr 2027 gelangen € 45.512,08 zur Auszahlung und im Jahr 2028 € 9.740,00

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Betrag aus den KIG-Mitteln mit der ersten Auszahlung von € 16.589,40 für die Umstellung der Flutlichtanlage beim Sportplatz Sirnitz samt Eislaufplatz zu verwenden und an die OTI Albeck KG weiterzuleiten.

Beschluss einstimmig

7. Haushaltsüberwachung – Budgetüberschreitung – Beschlussfassung

In der untenstehenden Aufstellung sind die ausgabenseitigen Überschreitungen mit einem Betrag von über € 1.000,-- gegenüber dem Voranschlag aufgelistet. Der Großteil ist bereits mit Gemeindevorstands- bzw. Gemeinderatsbeschlüssen gedeckt.

Haushaltskonto	Ansatzbezeichnung	Buchungen	Voranschlag	Überschreitung	Begründung
1/616000-611000	Verbindungsstraßen	€ 17.510,12	€ 12.000,00	€ 5.510,12	Modellwegsanierung und Fugensanierung - GR-Beschluss vom 03.04.2025 bzw. 25.04.2025
1/163000-042000	Freiwillige Feuerwehren	€ 33.628,68	€ 1.000,00	€ 32.628,68	Einsatzbekleidung KS03 € 24.580,80 - GR-Beschluss vom 03.04.2025
1/163000-618000	Freiwillige Feuerwehren	€ 2.010,17	€ 300,00	€ 1.710,17	Austausch kurze Schläuche beim hydraulischen Bergesatz alle 10 Jahre erforderlich - FF-Budget
1/211000-006000	Volksschulen	€ 1.484,41	€ -	€ 1.484,41	Erneuerung Holzzaun Spielplatz - GR-Beschluss vom 23.07.2025
1/211000-618000	Volksschulen	€ 5.656,69	€ 3.000,00	€ 2.656,69	Austausch Notleuchten € 2.591,46 - GV-Beschluss vom 16.07.2025
1/211000-728000	Volksschulen	€ 7.574,18	€ 1.000,00	€ 6.574,18	€ 1.038,09 Spielplatz lt. TÜV - GR-Beschluss vom 23.07.2025; Wasserschaden € 4.962,13 - Rückerstattung Versicherung
1/240000-006000	Kindergärten	€ 1.284,09	€ -	€ 1.284,09	Erneuerung Holzzaun Spielplatz - GR-Beschluss vom 23.07.2025
1/240000-522000	Kindergärten	€ 1.731,42	€ 500,00	€ 1.231,42	Aushilfskraft Kindergarten und Ferialpraktikantin
1/264000-720109	Eislaufplätze und -hallen	€ 1.952,00	€ -	€ 1.952,00	kein Voranschlagsbetrag - Tourismusbudget
1/390000-755000	Kirchliche Angelegenheiten	€ 20.000,00	€ -	€ 20.000,00	BZ außer Rahmen - GR-Beschluss vom 01.10.2024
1/616000-002000	Sonstige Straßen und Wege	€ 2.698,18	€ -	€ 2.698,18	Dullerweg - Sanierung - GR-Beschluss vom 25.04.2025
1/616200-728000	Widitscherstraße	€ 28.868,63	€ 3.000,00	€ 25.868,63	Modellwegsanierung - GR-Beschluss vom 03.04.2025
1/616400-728000	St.Ruprechterweg	€ 11.192,63	€ 2.500,00	€ 8.692,63	Modellwegsanierung - GR-Beschluss vom 03.04.2025
1/616600-728000	Possacherweg	€ 8.783,63	€ 1.500,00	€ 7.283,63	Modellwegsanierung - GR-Beschluss vom 03.04.2025
1/710000-611000	Land- und forstwirt. Wegebau	€ 22.476,35	€ -	€ 22.476,35	Modellwegsanierung - GR-Beschluss vom 03.04.2025
1/710000-757000	Land- und forstwirt. Wegebau	€ 47.390,64	€ 21.500,00	€ 25.890,64	Modellwegsanierung - GR-Beschluss vom 03.04.2025
1/742000-040000	Produktionsförderung	€ 3.875,13	€ -	€ 3.875,13	Instandsetzung Viehtransporter Frankenberg - GV-Beschluss vom 16.07.2025
1/770000-755000	Einrichtung des Fremdenverkehrs	€ 1.200,00	€ -	€ 1.200,00	Mitgliedsbeitrag Slow-Food - Tourismusbudget
1/789400-757000	Holzstraßenförderung	€ 5.000,00	€ 2.500,00	€ 2.500,00	IKZ-Mittel - GR-Beschluss vom 03.04.2025
1/814000-752000	Straßenreinigung	€ 5.000,00	€ -	€ 5.000,00	IKZ-Mittel Splittlager Rauscheggen - GR-Beschluss vom 01.10.2024
1/815000-618000	Parkanlagen, Kinderspielplätze	€ 3.645,36	€ -	€ 3.645,36	Adaptierung Spielplätze nach TÜV-Überprüfung - GR-Beschluss vom 23.07.2025
1/820000-617000	Wirtschaftshöfe	€ 3.638,74	€ 2.500,00	€ 1.138,74	Reparaturen VW € 1.764,35) und Kommunaltraktor (€ 1.093,71) - Rücklage
1/831000-042000	Freibäder	€ 3.000,00	€ -	€ 3.000,00	Ablöse fix verbaute Einrichtungsgegenstände - GV-Beschluss vom 01.08.2025 (Verhandlungsergebnis)
1/831000-050000	Freibäder	€ 2.001,49	€ -	€ 2.001,49	Rundholzschaukel - GR-Beschluss vom 23.07.2025
1/850100-042000	WVA Hochrindl	€ 4.149,67	€ -	€ 4.149,67	Umstellung Funkzählern - Refinanzierung mit Wasserzählergebühren
1/851000-565000	ARA Sirnitz	€ 11.818,08	€ 6.100,00	€ 5.718,08	Auszahlung Überstunden
1/851000-617000	ARA Sirnitz	€ 2.797,87	€ 1.200,00	€ 1.597,87	Reparatur Kommunaltraktor € 985; Seitenscheibe € 520 durch Versicherung gedeckt; Winterreifen VW Caddy € 722;
				€ 201.768,16	Gesamtsumme

Weiters sind untenstehend die einnahmenseitigen Mehreinnahmen mit einem Betrag über € 1.000,-- angeführt:

Haushaltskonto	Ansatzbezeichnung	Buchungen	Voranschlag	Überschreitung	Begründung
2/024000+828000	Wahlamt	€ 1.129,50	€ -	€ 1.129,50	Kostenersatz - Volksbefragung Windkraft in Kärnten
2/163000+301000	Freiwillige Feuerwehren	€ 16.226,00	€ -	€ 16.226,00	Förderung Einsatzkleidung KS03 - GR-Beschluss vom 03.04.2025
2/210000+861100	Allgemeinbildende Pflichtschulen	€ 45.000,00	€ -	€ 45.000,00	IKZ-Mittel - GR-Beschluss vom 03.04.2025
2/211000+829100	Volksschulen	€ 10.248,04	€ -	€ 10.248,04	Turnsaalrücklage - GR-Beschluss vom 03.04.2025
2/390000+861200	Kirchliche Angelegenheiten	€ 20.000,00	€ -	€ 20.000,00	BZ außer Rahmen - GR-Beschluss vom 01.10.2024
2/411000+828000	allgemeine Sozialhilfe	€ 16.254,96	€ -	€ 16.254,96	Gutschriften aus Gemeindeabrechnungen - Sozialhilfe und Pflege
2/411000+861800	allgemeine Sozialhilfe	€ 14.456,37	€ -	€ 14.456,37	Gutschrift aus den Strafgeldern der Sozialhilfeverbände Abrechnung 2024

2/560000+861400	Betriebsabgangsdeckung	€ 3.485,24	€ -	€ 3.485,24	Gutschrift Krankenanstaltenabgangsdeckung - Abrechnung 2024
2/789400+861100	Holzstraßenförderung	€ 5.000,00	€ -	€ 5.000,00	IKZ-Mittel - GR-Beschluss vom 03.04.2025
2/814000+861100	Straßenreinigung	€ 5.000,00	€ -	€ 5.000,00	IKZ-Mittel Spittlager Rauscheggen - GR-Beschluss vom 01.10.2024
2/850000+828000	WVA Sîrnitz	€ 1.948,45	€ 300,00	€ 1.648,45	Versicherungsleistungen
2/850100+852100	WVA Hochrindl	€ 41.107,18	€ 39.000,00	€ 2.107,18	Mehreinnahmen
2/850100+852200	WVA Hochrindl	€ 39.185,39	€ 38.000,00	€ 1.185,39	Mehreinnahmen
2/851000+829000	ARA Sîrnitz	€ 2.492,83	€ 500,00	€ 1.992,83	Versicherungsleistungen
2/851000+852200	ARA Sîrnitz	€ 75.984,09	€ 74.500,00	€ 1.484,09	Mehreinnahmen
2/852000+852200	Betriebe der Müllbeseitigung	€ 38.632,07	€ 37.500,00	€ 1.132,07	Mehreinnahmen
2/920000+831000	Grundsteuer B	€ 91.243,80	€ 84.000,00	€ 7.243,80	Mehreinnahmen Grundsteuer
2/941000+860000	Finanzzuweisungen nach FAG	€ 36.101,00	€ 27.100,00	€ 9.001,00	Finanzzuweisung FAG 2024
				€ 162.594,92	Gesamtsumme

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die vorliegende Haushaltsüberwachungsliste mit den angeführten Erläuterungen zur Kenntnis zu nehmen und die Überschreitungen sowie die Mehreinnahmen zu genehmigen.

Beschluss einstimmig

8. Voranschlagsansätze – Erhöhungen – Beschlussfassung

Im Bereich der Kostenbeiträge (Umlagen) an das Land Kärnten kommt es voraussichtlich bei folgenden Haushaltskonten zu wesentlichen Mehrkosten im Gegensatz zum Voranschlag:

	VA 2025	Erhöhung	Gesamt
1/249/7519-(Kinder)Tagesbetreuung	€ 43.900	€ 4.700	€ 48.600
1/560/75112 Krankenanstalten	€ 189.800	€ 8.300	€ 198.100

Aufgrund der personellen Änderungen sowie einer Gehaltserhöhung von 3,5% anstelle der angenommenen 3,0 % können die veranschlagten Beträge in diesem Haushaltsjahr nicht eingehalten werden. Daher ist es erforderlich, die jeweiligen Mehrkosten gegenüber dem Voranschlag 2025 im Bereich der Personalkosten wie folgt zu beschließen:

	VA 2025	Erhöhung	Gesamt
1/010/510 - ZA Vertragsbedienstete	€ 249.700	€ 15.400	€ 265.100
1/010/565 - ZA Mehrleistungsvergütung	€ 20.900	€ 1.100	€ 22.000
1/010/582 - ZA Dienstgeberbeiträge	€ 67.800	€ 3.300	€ 71.100
1/211/511 - VS Vertragsbedienstete	€ 36.600	€ 2.800	€ 39.400
1/240/510 - KG Vertragsbedienstete	€ 115.000	€ 3.600	€ 118.600
1/851/565 - ARA Mehrleistungsvergütung	€ 6.100	€ 6.900	€ 13.000

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den vorangeführten Erhöhungen der einzelnen Haushaltskonten die Zustimmung zu erteilen.

Beschluss einstimmig

9. Antrag auf Verlängerung der Bebauungsverpflichtung – Grundstücke 1249/22, 1249/25 und 1249/26, alle KG 72313 Großreichenau

Die Familie [REDACTED] haben mit 08.07.2025 das schriftliche Ansuchen gestellt, die für die Grundstücke 1249/22, 1249/25 und 1249/26, alle KG 72313 Großreichenau, aufrechte Bebauungsverpflichtung, welche bereits in der Gemeinderatssitzung vom 31.07.2023 um zwei Jahre bis 31.12.2025 verlängert wurde, abermals zu verlängern.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dem Antrag auf Verlängerung der Bebauungsverpflichtung für die Grundstücke 1249/22, 1249/25 und 1249/26, alle KG Großreichenau, nicht zuzustimmen und daher abzulehnen.

Beschluss einstimmig

Somit ist bis zum 31.12.2025 eine Baufertigstellungsmeldung für die jeweils zu errichtenden Wohngebäude auf den Grundstücken 1249/22, 1249/25 und 1249/26, alle KG. Großreichenau, im Gemeindeamt abzugeben. Andernfalls werden die hinterlegten Bebauungsverpflichtungen gezogen.

10. Widmungen – Beschlussfassung

Umwidmungspunkt 2/2025:

Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr.: 4, KG. Albeck (72301), im Ausmaß von 58 m² von bisher Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Carport.

Das Vorprüfungsverfahren der Abteilung 15 beim Amt der Kärntner Landesregierung wurde positiv bewertet. Während der Kundmachungsfrist in der Zeit vom 08.08.2025 bis 05.09.2025 sind keine negativen Stellungnahmen eingelangt.



Der Bürgermeister stellt den Antrag, dem Umwidmungspunkt 2/2025 mit welchem eine Teilfläche der Parzelle Nr.: 4, KG. Albeck (72301) im Ausmaß von 58 m² von bisher Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Carport umgewidmet wird, die Zustimmung zu erteilen.

Beschluss einstimmig

Umwidmungspunkt 4a/2025

Umwidmung von Teilflächen der Parzellen Nr.: 916 und 918, beide KG. St. Leonhard (72329), im Ausmaß von 530 m² von bisher Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes in Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland

Das Vorprüfungsverfahren der Abteilung 15 beim Amt der Kärntner Landesregierung wurde positiv bewertet. Während der Kundmachungsfrist in der Zeit vom 08.08.2025 bis 05.09.2025 sind keine negativen Stellungnahmen eingelangt.



Der Bürgermeister stellt den Antrag, dem Umwidmungspunkt 4a/2025 mit welchen Teilflächen der Parzellen Nr.: 916 und 918, beide KG. St. Leonhard (72329) im Ausmaß von 530 m² von bisher Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes in Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland umgewidmet werden, die Zustimmung zu erteilen.

Beschluss einstimmig

Umwidmungspunkt 4b/2025

Umwidmung von Teilflächen der Parzellen Nr.: 880/2, 884, 885, 886, 888 und 889, alle KG. St.Leonhard (72329), im Ausmaß von 2.965 m² von bisher Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes



Das Vorprüfungsverfahren der Abteilung 15 beim Amt der Kärntner Landesregierung wurde positiv bewertet. Während der Kundmachungsfrist in der Zeit vom 08.08.2025 bis 05.09.2025 sind keine negativen Stellungnahmen eingelangt.

Die eingeforderte Stellungnahme der Abteilung 8 – Geologie und Gewässermonitoring lautet wie folgt:

Die Baulandeignung ist grundsätzlich gegeben. Aus fachlicher Sicht wird der Umwidmung vorbehaltlich der Einhaltung folgender Auflagen bzw. Maßnahmen zugestimmt:

- Im Zuge eines Zu- oder Neubaus von Gebäuden sind die bergseitigen Mauern in Stahlbeton bis 1 m über die fertige Geländeoberkante auszuführen und dürfen keine Kellerschächte und Zugänge bergseitig errichtet werden.
- Die Sickerfähigkeit des Untergrundes ist im Zuge eines Bauverfahrens mittels Infiltrationsversuch zu prüfen und sind erforderliche Sickeranlage auf Basis der Erkenntnisse zu planen und dimensionieren.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dem Umwidmungspunkt 4b/2025 mit welchem Teilflächen der Parzellen Nr.: 880/2, 884, 885, 886, 888 und 889, alle KG. St.Leonhard (72329), im Ausmaß von 2.965 m² von bisher Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes umgewidmet werden, die Zustimmung zu erteilen. Die eingelangten Stellungnahmen der Abteilung 8 sind einzuhalten.

Beschluss einstimmig

Umwidmungspunkt 5/2025

Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr.: 3/1, KG. Albeck (72301), im Ausmaß von 200 m² von bisher Grünland – Für die Land- u. Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Sportanlage allgemein



Das Vorprüfungsverfahren der Abteilung 15 beim Amt der Kärntner Landesregierung wurde positiv bewertet. Während der Kundmachungsfrist in der Zeit vom 08.08.2025 bis 05.09.2025 sind keine negativen Stellungnahmen eingelangt.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dem Umwidmungspunkt 5/2025 mit welchem eine Teilfläche der Parzelle Nr.: 3/1, KG. Albeck (72301), im Ausmaß von 200 m² von bisher Grünland – Für die Land- u. Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland-Sportanlage allgemein umgewidmet wird, die Zustimmung zu erteilen.

Beschluss einstimmig

11. Marktordnung – Beschlussfassung

V E R O R D N U N G

**des Gemeinderates der Gemeinde ALBECK vom 30. Oktober 2025
Zahl: 828/IV/2025, mit welcher eine Marktordnung erlassen wird.**

Gemäß den §§ 286 Abs. 1, 289 und 293 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBI. Nr. 194/1994, zuletzt in der Fassung BGBI. I Nr. 150/2024 wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Marktordnung regelt die Märkte der Gemeinde Albeck.

§ 2 Markttage, Marktzeiten, Marktgebiete und Marktgegenstände

- (1) Jeden zweiten Samstag im Oktober eines jeden Jahres findet in der Zeit von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr in Sirnitz Unterdorf auf den Grundstücken Nr. 5/1, 5/7, 5/11, 5/12, 41/1 und 41/3, alle KG. 72329 St. Leonhard sowie auf den Grundstücken Nr. 3/2 und 2170, KG. 72313 Großreichenau, der Krämermarkt statt. Auf diesem Markt sind folgende Gegenstände zugelassen:
- a) Hauptgegenstände:
Bekleidung, Schuhe, Haushaltsartikel, Fleisch- u. Backwaren, Handarbeiten
 - b) Nebengegenstände:
Souvenirs, Süßigkeiten, Kräuter und Gewürze, Getränke, Spielzeug, Nahrungs- u. Genussmittel
- (2) Der Adventmarkt findet am Samstag eine Woche vor dem 1. Adventsonntag eines jeden Jahres in der Zeit von 11.00 Uhr bis 23.00 Uhr und während der gesamten Adventszeit jeweils an den Samstagen in der Zeit von 18.00 Uhr bis 23.00 Uhr in Sirnitz Unterdorf auf den Grundstücken Nr. 5/1, 5/7, 5/11, 5/12, 41/1 und 41/3, alle KG. 72329 St. Leonhard sowie auf den Grundstücken Nr. 3/2 und 2170, KG. 72313 Großreichenau, statt.
Auf diesem Markt sind folgende Gegenstände zugelassen:
- a) Hauptgegenstände:
Handarbeiten, Weihnachtsdekorationen, Fleischwaren, Bekleidung, Schuhe, Haushaltsartikel
 - b) Nebengegenstände: Souvenirs, Backwaren, Spielzeug, Kräuter und Gewürze, Getränke, Nahrungs- u. Genussmittel
- (3) Jeden Samstag vor dem Palmsonntag eines jeden Jahres findet in der Zeit von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr in Sirnitz Unterdorf auf den Grundstücken Nr. 5/1, 5/7, 5/11, 5/12, 41/1 und 41/3, alle KG. 72329 St. Leonhard sowie auf den Grundstücken Nr. 3/2 und 2170, KG. 72313 Großreichenau, ein Ostermarkt statt.
Auf diesem Markt sind folgende Gegenstände zugelassen:
- a) Hauptgegenstände:
Basteleien, Handarbeiten, Backwaren, Fleischwaren, Schuhe
 - b) Nebengegenstände:
Souvenirs, Getränke, Kräuter, Gewürze, Nahrungs- u. Genussmittel

§ 3 Verabreichung von Speisen und Getränken

- (1) Bei den angeführten Märkten ist der Ausschank von Getränken sowie die Verabreichung von Speisen nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994, BGBI.Nr. 194/1994 i.d.d.g.F., gestattet.

- (2) Beim Ausschank von Getränken und der Verabreichung von Speisen sind von den Marktparteien die entsprechenden lebensmittel- und hygienerechtlichen Bestimmungen zu beachten.

§ 4 Anträge auf Marktplätze

- (1) Für die Märkte sind die Marktplätze bei der Gemeinde Albeck schriftlich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Markt zu beantragen.
- (2) Aus dem Ansuchen müssen der Name und die Anschrift der Marktpartei, die Größe des benötigten Marktplatzes sowie die Marktgegenstände, die zum Verkauf gelangen sollen, hervorgehen.
- (3) Mit der Anmeldung unterwirft sich der jeweilige Teilnehmer der bestehenden Marktordnung. Die vollzogene Anmeldung ist für die Marktpartei bindend, schließt jedoch nicht das Recht auf Zuweisung eines Marktplatzes ein. Marktplätze werden jeweils nur für einen Markt vergeben.
- (4) Anträge auf Marktplätze, denen nicht mehr entsprochen werden kann, werden in Evidenz gehalten.

§ 5 Vergabe von Marktplätzen und Markteinrichtungen

- (1) Die Vergabe der Marktplätze erfolgt durch schriftliche oder mündliche Zuweisung. Das Ausmaß der einzelnen Marktplätze wird von den Marktaufsichtsorganen unter Bedachtnahme auf den auf dem Markt zur Verfügung stehenden Raum festgelegt.
- (2) Es ist darauf Bedacht zu nehmen, dass jede der auf dem Markt zugelassenen Ware oder Warengruppe, die einen Hauptgegenstand des Marktverkehrs bilden, in entsprechender Qualität und durch eine genügende Zahl von Marktparteien feilgehalten wird.
- (3) Den Marktparteien steht kein Anspruch auf einen bestimmten Marktplatz oder ein bestimmtes Marktplatzausmaß zu.
- (4) Die vorgemerkt, in Evidenz gehaltenen Anträge, denen nicht mehr entsprochen werden konnte, sind zu beachten.
- (5) Wegen eines schwerwiegenden Verstoßes oder wegen wiederholter Verstöße gegen die Marktordnung hat die Gemeinde die weitere Ausübung der Markttätigkeit auf dem Marktplatz zu untersagen. In diesem Fall darf der Marktplatz neu vergeben werden.

§ 6 Allgemeine marktbehördliche Bestimmungen

- (1) Auf den Märkten dürfen Waren nicht im Umherziehen feilgeboten werden. Auf den Marktplätzen dürfen nur dem Vergabezweck entsprechende Tätigkeiten ausgeübt werden.
- (2) Auf Märkten dürfen die Marktplätze frühestens eine Stunde vor Marktbeginn bezogen werden. Marktplätze sind bis spätestens eine Stunde nach Marktbeginn zu beziehen und bis spätestens eine Stunde nach Markttende geräumt und gereinigt zu verlassen. Wenn ein vorgemerkt Marktbesucher den Marktplatz nicht rechtzeitig bezieht, darf der Marktplatz neu vergeben werden. Bei Neuvergabe während des Marktes ist der Marktplatz längstens innerhalb einer Stunde zu beziehen.
- (3) Fahrzeuge, mit denen die Warenzufuhr erfolgt, sind sofort zu entladen und von der Marktfläche zu entfernen.
- (4) Auf den Märkten hat sich jedermann so zu verhalten, dass die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit nicht gestört, der Schutz der Gesundheit von Menschen nicht beeinträchtigt und die Verschleppung von Krankheiten von Pflanzen oder Tieren vermieden wird.

- (5) Inhaber der Marktplätze haben den an sie vergebenen Marktplatz mit ihrem Namen (äußere Geschäftsbezeichnung) sichtbar zu versehen.

§ 7 Ausweisleistung und Überwachung

- (1) Inhaber der Marktplätze sowie ihre mittägigen Familienangehörigen und Bedienstete haben sich über Verlangen der Marktaufsichtsorgane auszuweisen.
- (2) Das Betreten der auf der Marktfläche abgestellten Transportmittel, mit denen Marktgegenstände transportiert werden, der Marktplätze und der sonstigen Markteinrichtungen ist den Marktaufsichtsorganen der Gemeinde Albeck jederzeit zu gestatten.
- (3) Die Überwachung der Einhaltung dieser Marktordnung obliegt, insofern nicht in besonderen Fällen die Kompetenz einer anderen Behörde (z.B. der Bezirkshauptmannschaft als Aufsichtsbehörde) zufällt, der Gemeinde Albeck.

§ 8 Vorschriften

- (1) Alle Marktparteien haben ihre Geschäfte so aufzustellen bzw. einzurichten, dass sie den Sicherheitsvorschriften voll entsprechen. Insbesondere sind die bau- und feuerpolizeilichen Bestimmungen sowie sonstige Auflagen genauestens zu beachten.
- (2) Die Marktparteien sind verpflichtet, für eine saubere Aufmachung ihres Geschäfts zu sorgen.
- (3) Jedes Verstellen von nicht zugewiesenen Marktflächen, insbesondere der Zu- und Durchgänge mit Gegenständen jeder Art ist verboten.
- (4) Marktplätze und sonstige Marktflächen dürfen nicht mehr als unvermeidbar verunreinigt werden. Marktparteien haben die ihnen zugewiesenen Marktflächen vor Marktschluss zu reinigen.
- (5) Der Marktplatz darf durch Einbauten oder Befestigungen nicht beschädigt werden (z.B. Einschlagen von Nägeln, Hering, Bodenbefestigungen)

§ 9 Strafbestimmungen

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung gemäß § 368 GewO 1994 i.d.d.g.F..

§ 10 Strafbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt am 05. November 2025 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Marktordnung der Gemeinde Albeck vom 05.10.2018, Zahl: 828/III/2018, außer Kraft.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der vorliegenden Marktordnung die Zustimmung zu erteilen. Beschluss einstimmig
--

12. Verpachtung Badewandl – Pachtvertrag – Beschlussfassung

GR DI Peter Süßenbacher erklärt zu diesem Tagesordnungspunkt für befangen.

Pachtvertrag

abgeschlossen zwischen der Gemeinde Albeck, 9571 Sirnitz Nr. 1, vertreten durch die diesen Vertrag unterzeichnenden Organe, als Verpächterin und [REDACTED] [REDACTED] als Pächter wie folgt:

In der Gemeindevorstandssitzung am 15.10.2025 wurde besprochen, dass der vorliegende Pachtvertrag bis zum Ende des Probejahres überarbeitet werden sollte. Auch wird noch ein Nachtrag zum Pachtvertrag ausgearbeitet, da der neue Pächter auch Winterveranstaltungen (Eisstockschießen, Eislaufen etc.) sowie Fischen außerhalb der Badesaison anbieten möchte.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dem vorliegenden Pachtvertrag zwischen der Gemeinde Albeck als Verpächterin und dem Pächter, [REDACTED] die Zustimmung zu erteilen.

Beschluss einstimmig

13. Schutzwasserverband Oberes Gurktal und St.Urban – Nominierung eines weiteren Mitgliedes sowie Ersatzmitgliedern

Wie in den Satzungen des Schutzwasserverbandes unter § 3 festgehalten, ist für den Bürgermeisters ein Ersatzmitglied zu nominieren. Außerdem ist ein weiteres Mitglied sowie dessen Ersatzmitglied durch den Gemeinderat zu bestellen.

Es wird vorgeschlagen, als Ersatzmitglied des Bürgermeisters den 1. Vizebürgermeister zu bestellen. Als weiteres Mitglied ein Vertreter der stimmenstärksten Fraktion, welche nicht dem Bürgermeister angehört. Dessen Ersatzmitglied ein Vertreter der zweitstärksten Fraktion, welche nicht dem Bürgermeister angehört. Die jeweiligen Mitglieder sind bei den konstituierenden Sitzungen entsprechend des Wahlergebnisses festzulegen. Bis dahin sind die entsprechenden Personen zu nominieren und dem Schutzwasserverband Oberes Gurktal und St.Urban mitzuteilen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, über die Nominierung eines weiteren Mitgliedes sowie der Ersatzmitglieder wie vorgetragen abzustimmen. In weiterer Folge sind von den Gemeinderatsfraktionen die entsprechenden Personen schriftlich namhaft zu machen. Zukünftig erfolgt die Nominierung bei der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates.

Beschluss einstimmig

14. Einlauf

Keine Anträge eingelangt